

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 47/73

URTEIL

Verkündet am

23. November 1973
Hellmann,
Justizhauptsekretär

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Rechtsstreit

der F [REDACTED] Versicherungs-Aktiengesellschaft,
F [REDACTED], T [REDACTED], gesetzlich vertreten
durch die Vorstandsmitglieder Prosper Graf zu C [REDACTED]-
C [REDACTED] und Dr. Rudolf T [REDACTED], Niederlassung: K [REDACTED],
K [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Hans B [REDACTED], D [REDACTED], R [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 24. Oktober 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hauß und die Richter Prof. Johannsen, Dr. Reinhardt, Dr. Bukow und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Schlußurteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 27. Februar 1973 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Revision - an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte hatte bei der Klägerin für seinen Fkw VW-Kombi eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Am 28. Juli 1963 wurde bei dem Betrieb des Kraftfahrzeuges der Zeuge L. [REDACTED] verletzt. Die Klägerin leistete an den Geschädigten Zahlungen; außerdem hatte sie Aufwendungen zur Abwicklung des Schadensfalles. Sie erbrachte dafür vom 13. Januar 1964 bis zum 5. September 1968 Zahlungen von insgesamt 14.268,46 DM. Sie hat dem Beklagten rechtswirksam den Versicherungsschutz versagt.

- 3 -

Mit der Klage verlangt die Klägerin Ersatz des von ihr aufgewandten Betrages. Der Antrag auf Erlass eines Zahlungsbefehls ist am 23. April 1971 bei Gericht eingegangen.

Das Landgericht hat der Klage zu einem Drittel (4.756,19 DM) stattgegeben und sie im übrigen abgewiesen. Die Berufung der Klägerin blieb erfolglos. Ihre Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Auf die unselbständige Anschlußberufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht mit Schlußurteil vom 27. Februar 1973 das Urteil des Landgerichts aufgehoben und die Klage in vollem Umfange abgewiesen. Mit der auch hiergegen zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die Berufung der Klägerin gegen ihre vom Landgericht zu zwei Dritteln abgewiesene Klage zurückgewiesen, weil die Forderung der Klägerin verjährt sei; es hat seine Auffassung eingehend im Teilurteil vom 23. Januar 1973 begründet. Die rechtlichen Ausführungen des Berufungsgerichts zur Verjährung der klägerischen Ansprüche hielten jedoch der rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Das Teilurteil des Berufungsgerichts mußte deshalb aufgehoben und der Rechtsstreit zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden.



In der vorliegenden Sache ist auf die Revision der Klägerin ebenso wie in der Sache IV ZR 35/73 zu entscheiden, weil dem Schlußurteil des Berufungsgerichts die gleiche anfechtbare Begründung wie dem aufgehobenen Teilurteil zugrunde liegt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf das heute zu IV ZR 35/73 ergangene Senatsurteil Bezug genommen.

Dr. Hauß

Johannsen

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow

Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Buchholz
ist erkrankt
und an der Unterzeichnung
verhindert

Dr. Hauß